

Gebührensatzung der Gemeinde Harrislee über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 72) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. S. 143) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. S. 789), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee vom 10. Juli 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren Harrislee haben folgende Pflichtaufgaben:

1. die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
2. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe),
3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (Mitwirkung der Feuerwehren bei vorbeugendem Brandschutz, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung),
4. die Gestellung von Feuerwehrsicherheitswachen,
5. die Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie
6. gemeindeübergreifende Hilfe.

§ 2 Gebührenfreiheit

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Harrislee ist für die Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden,
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und
3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Alle übrigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Harrislee nach dem Brandschutzgesetz sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Hierzu gehören insbesondere

1. die Gestellung von Feuerwehrsicherheitswachen,
2. die Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
3. die vorsätzliche Verursachung von Gefahren oder Schaden,

4. die vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
5. Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage,
6. bestehende Gefährdungshaftpflicht,
7. die zeitweilige Überlassung von Feuerwehrpersonal, -fahrzeugen und -geräten,
8. Einsätze im Falle einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
9. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben und
10. technische Hilfeleistungen.

Werden Feuerwehreinsätze als Maßnahme nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattungen und Schadenersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Auftraggeber oder die Person, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistung wahrgenommen wurde,
2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder ihn zu vertreten hat,
3. bei Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
4. derjenige, der durch unerlaubte Handlung die Inanspruchnahme der Feuerwehr verursacht.

(2) Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem Vorsatz haftet nur der Verursacher.

(3) Bei technisch verursachtem Fehlalarm im gewerblichen Bereich haftet der Inhaber des Gewerbebetriebes beziehungsweise das Unternehmen.

(4) Bei Minderjährigen haftet auch die aufsichtspflichtige Person; die §§ 828, 832 BGB gelten entsprechend.

(5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr.

(2) Sie besteht ebenfalls, wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung nicht kommt und die Feuerwehr die Gründe dafür nicht zu vertreten hat.

(3) Die Gebühren werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt benannt ist.

(4) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr kann verlangt werden.

§ 6 Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.
- (2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- (3) Der der Berechnung der Gebühren zugrunde liegende Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes vom Ausrücken aus der Feuerwache bis zum Einrücken in die Feuerwache nach dem Einsatz. Das gleiche gilt für Geräte, die den Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Feuerwehrpersonals sowie die Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 7 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Die Gebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder die Gebührenerhebung im Einzelfall unbillig wäre.

§ 7 Kostenerstattung

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, sofern sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im Übrigen gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 8 Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Harrislee nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Gemeinde Harrislee von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehren bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Harrislee keine Haftung.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Harrislee ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen geschützten personenbezogenen Daten zu verwenden und zum Zwecke der Gebührenerhebung weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Diese Daten dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung weiter verarbeitet werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 11. Juli 2014
Der Bürgermeister

(M. Ellermann)

Gebührentarif

für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren Harrislee

1. Die Gebühren für Personaleinsatz betragen:
 - 1.1 bei Einsatz je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehren
je angefangener Stunde 32,00 €
 - 1.2 bei Einsatz von Sicherheitswachen je Angehörigem der
Freiwilligen Feuerwehren je angefangener Stunde 11,00 €

2. Die Gebühren für Fahrzeugeinsatz bzw. –inanspruchnahme
einschl. Ausrüstung und Betriebskosten,
jedoch ohne Personalkosten betragen:
 - 2.1 bei Lösch- und Spezialfahrzeugen
bis zu 7,5 t zul. Gesamtgewicht
je angefangener Stunde 79,00 €
 - 2.2 bei Lösch- und Spezialfahrzeugen
über 7,5 t zul. Gesamtgewicht
je angefangener Stunde 140,00 €

3. Die Gebühren für den Einsatz von Geräten betragen:
 - 3.1 bei der Nutzung von Schläuchen
je angefangener Stunde 7,50 €
 - 3.2 bei der Nutzung von Notstromaggregaten und
Tragkraftspritzen
je angefangener Stunde 20,00 €

Entgeltordnung für die Kleinschwimmhalle und die Sauna der Gemeinde Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat am 10.07.2014 für die Kleinschwimmhalle und die Sauna der Gemeinde Harrislee gem. § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) folgende privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:

§ 1

I. Schwimmhalle

1. Einzeleintritt
 - a) für Erwachsene (Badezeit: 1 Stunde) 3,00€
Badezeit 2 Stunden:
 - b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr 3,00€
 - c) für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 3,00€
 - d) für Studenten und Vollzeit-Schüler 3,00€
 - e) für TeilnehmerInnen am Bundesfreiwilligendienst bzw. am
Freiwilligen Sozialen Jahr 3,00€
 - f) für Schwerbehinderte ab einem GdB von 50 3,00€
 - g) für LeistungsempfängerInnen nach dem SGB II und XII 3,00€
2. Familienkarte (Badezeit: 1 Stunde)
 - a) 2 Erwachsene und 2 Kinder 7,20€
 - b) 1 Erwachsener und 3 Kinder 6,00€
 - c) jedes weitere Kind 1,20€
3. Zehnerkarte 24,00€
4. Jahreskarte 150,00€
5. Gruppen (ab 10 Personen)
 - a) Erwachsene 2,40€
 - b) Kinder / Jugendliche (incl. Begleitperson/-en) 1,20€
6. Vereine – je Übungsstunde
 - a) ortsansässig, Erwachsene 35,00€
 - b) ortsansässig, Kinder / Jugendliche 30,00€
 - c) ortsfremde e.V., gemeinnützig 45,00€
 - d) ortsfremde nicht e.V., nicht wirtschaftlich 60,00€
 - e) kommerzielle / wirtschaftliche Nutzung 75,00€

II. Sauna (Nutzungszeit: 3 Stunden)

1. Einzeleintritt
 - a) für Erwachsene 6,00€
 - b) für Ermäßigte nach den Buchstaben 1. b) bis 1. g) 3,00€
2. Zehnerkarte 50,00€
3. Vereine – je Nutzung
 - a) ortsansässig, Erwachsene 48,00€
 - b) ortsfremde e.V., gemeinnützig 55,00€
 - c) ortsfremde nicht e.V., nicht wirtschaftlich 65,00€

§ 2

1. Die Entrichtung des Entgeltes erfolgt durch Lösung von Wertmarken (automatischer Wertmarkengeber). Die Wertmarken berechtigen zur Benutzung der Badeeinrichtungen.
2. Wer Leistungen des Bades in Anspruch nimmt, ohne zuvor das festgesetzte Entgelt entrichtet zu haben, hat das Vierfache des in dieser Entgeltordnung jeweils festgesetzten Einzeleintritts zu zahlen. Dies gilt nicht im Falle des Nachlösens (§ 3 Nr. 1).
3. Zehner- und Jahreskarten sind bei der Gemeindeverwaltung Harrislee im Bürgerhaus erhältlich.
4. Bei allen Tarifen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
5. Die Ermäßigungstatbestände nach 1. c) bis 1. g) werden nur bei Vorlage eines amtlichen Nachweises gewährt.

§ 3

1. Jede Überschreitung der Benutzungsdauer verpflichtet den Badegast zur Nachlösung nach den Entgeltsätzen des § 1.
2. Die aus der Badeordnung ersichtliche Benutzungsdauer errechnet sich aufgrund der vom Bedienungspersonal festgesetzten Zeiten.
3. Die Badezeit endet jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
4. Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
5. Für einen verlorenen Schrankschlüssel ist eine Kostenerstattung von 10,00 € zu zahlen.

§ 4

1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben freien Eintritt.
2. Bei Kinder- und Jugendlichengruppen richtet sich die Anzahl der volljährigen Begleitpersonen nach Alter, Anzahl und evtl. Besonderheiten (z.B. Behinderung) der Kinder bzw. Jugendlichen.
3. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten wird bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit Merkmal „B“ die kostenlose Nutzung gewährt.
4. Jahreskarten sind nicht übertragbar und daher nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig. Die Gültigkeit von Jahreskarten beginnt am Tage der Ausstellung und läuft ein Zeitjahr. Bei vorübergehender Schließung der Schwimmhalle aufgrund von Reparaturarbeiten oder anderen zwingenden Gründen werden keine Ersatzleistungen gewährt.

§ 5

1. Bei vereinsmäßiger oder kommerzieller Nutzung zählt als Übungsstunde die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmhalle bzw. der Sauna.
2. Übungs- bzw. Nutzungsstunden für Vereine werden auch dann abgerechnet, wenn die reservierten Übungs-/Nutzungsstunden nicht in Anspruch genommen werden.
3. Die Kündigungsfrist von reservierten Übungs-/Nutzungszeiten für Vereine oder kommerzielle Nutzungen beträgt vier Wochen zum Monatsende.

§ 6

1. Der Bürgermeister kann aus sozialen oder Werbegründen auf Antrag Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zulassen.

§ 7

1. Die Entgeltfestsetzung bei Tatbeständen, die in dieser Entgeltordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, erfolgt von Fall zu Fall unter besonderer Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenlage.
2. Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 10.12.2004 außer Kraft.

Harrislee, den 11. Juli 2014

Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister

**2.Nachtrag zur
Gebührensatzung**

**für die Benutzung der Angebote der Betreuten Grundschule
an der Zentralschule Harrislee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.07.2014 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
Für die Teilnahme am Mittagstisch wird eine Gebühr in Höhe von 2,90 € pro Mahlzeit erhoben. Der Mittagstisch besteht aus einer warmen Mahlzeit ggfs. mit Salatbeilage und einem Dessert. Als Getränk wird Wasser gereicht.

- b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
Der Träger der Betreuten Grundschule bezuschusst den Mittagstisch mit 0,60 € pro Mahlzeit.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 11. Juli 2014

Ellermann
Bürgermeister

(Siegel)

**2.Nachtrag zur
Gebührensatzung**

**für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule
an der Zentralschule Harrislee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.07.2014 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
Für die Teilnahme am Mittagstisch wird eine Gebühr in Höhe von 3,40 € pro Mahlzeit erhoben. Der Mittagstisch besteht aus einer warmen Mahlzeit ggfs. mit Salatbeilage und einem Dessert. Als Getränk wird Wasser gereicht.

- b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
Der Träger der Offenen Ganztagschule bezuschusst den Mittagstisch mit 0,60 € pro Mahlzeit.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 11. Juli 2014

Ellermann
Bürgermeister

(Siegel)

